



Merkblatt «Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung».

1 Einleitung

Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Organisation des Studiums und geben die derzeitige Rechtsauffassung wieder. Sie konkretisieren die durch die universitären Gremien erlassenen Bestimmungen und fassen die wichtigsten Punkte zusammen. Der Studiensekretär erlässt dieses Merkblatt aufgrund von Art. 77 Abs. 1 des Universitätsstatuts [sGS 217.15; US] und den Ausführungsbestimmungen des Senatsausschusses zur «Erstreckung des Assessmentjahres und Prüfungszeitverlängerung auf allen Stufen».

1.1 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für: *Bewerbende, Studierende des Assessmentjahres, der Bachelor-Ausbildung, der Master- und der Doktoratsstufe*. Es konkretisiert den Prozess des Nachteilsausgleichs und setzt die formalen Kriterien und die Fristen rechtsverbindlich fest.

1.2 Begriffsbestimmungen

Behinderung: Es gilt analog die Definition gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, Art. 2).

Chronische Erkrankung: Krankheiten, die von langer Dauer oder episodischem Verlauf sind. Oder Krankheiten, die das Ergebnis einer degenerativen Veränderung sowie psychischer oder somatischer Zustände sind oder diese zur Folge haben.

Nachteilsausgleich: Spezifische Massnahmen mit dem Ziel des Ausgleichs behinderungs- oder krankheitsbedingter Nachteile zur Sicherstellung der Chancengleichheit aller Studierenden.

2 Allgemeine Hinweise

Es sind verschiedene Antragsfristen zu beachten (siehe jeweilige Unterpunkte Termine und Fristen). Der Antrag ist *vollständig, d.h. inklusive aller erforderlichen Nachweise (in deutscher oder englischer Sprache) fristgerecht* einzureichen. Nicht fristgerecht oder nicht vollständig eingereichte Anträge werden aus formalen Gründen nicht angenommen.

Jeder Antrag auf Nachteilsausgleich setzt ein *Gespräch bei der Beratungsstelle Special Needs* voraus (Ausnahme: Zulassungsprüfung). Bitte nehmen Sie frühzeitig, mindestens zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Antragsfrist, Kontakt mit der Beratungsstelle auf.

Für einen Antrag auf Nachteilsausgleich ist das entsprechende *HSG-Antragsformular*¹ auszufüllen.

Dem Antrag sind zwingend entsprechende **Nachweise (in deutscher oder englischer Sprache)** beizulegen:

- (1) HSG-Formular¹ zur Beurteilung über die Notwendigkeit von nachteilsausgleichenden Massnahmen (auszufüllen durch medizinisches/therapeutisches Fachpersonal).
- (2) Weitere Dokumente (z.B. Testpsychologisches Gutachten bei Teilleistungsstörungen wie Legasthenie, Dyskalkulie, Dyspraxie etc. oder Nachweis eines bewilligten Nachteilsausgleichs einer vorherigen Ausbildungsstätte).

Der Antrag ist in *elektronischer Form* einzureichen:

- Personen ohne HSG-Login: per E-Mail an nachteilsausgleich@unisg.ch
- HSG-Studierende mit Login: per Upload im StudentWeb¹

Mit Unterzeichnung des Antrags erklärt sich die antragstellende Person damit einverstanden, dass sämtliche Antragsdaten mit dem *Vertrauensarzt der Universität St. Gallen* besprochen werden können.

¹ <http://studentweb.unisg.ch/de>: Stufe Assessment / Bachelor / Master: Prüfungen/Leistungen -> Prüfungen -> Nachteilsausgleich
Doktoratsstufe: Kurswahl & Bidding -> Nachteilsausgleich
Antrag: siehe Downloads

Im Bedarfsfall können Sie durch die Universität aufgefordert werden, den Vertrauensarzt zu konsultieren. Der Vertrauensarzt ist ebenfalls berechtigt, Rücksprache mit Ihrem behandelnden Arzt und/oder Therapeuten zu nehmen.

Nach abgelegter Prüfungsleistung kann kein Anspruch auf nachteilsausgleichende Massnahmen für diese Prüfungsleistung mehr geltend gemacht werden; eine Prüfungswiederholung ist ebenfalls ausgeschlossen.

3 Beantragung nachteilsausgleichender Massnahmen

Studierende mit einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung können auf Antrag nachfolgende Anpassungen der formalen Studien- und Prüfungsbedingungen gewährt werden.

3.1 Erstreckung des Assessmentjahres

Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung haben die Möglichkeit, das Assessmentjahr auf vier Semester auszudehnen. Wichtige Informationen finden Sie in den Ausführungsbestimmungen zur Erstreckung des Assessmentjahres².

Studierende, denen eine Erstreckung gewährt wurde, müssen nach dem im Anhang der Ausführungsbestimmungen spezifizierten Studienplan studieren. Eine provisorische Zulassung zur Bachelor-Ausbildung nach dem 2. Semester ist möglich; sie erfolgt auf eigenes Risiko und ist auf zwei Semester beschränkt.

3.1.1 Termine und Fristen

Eine Antragstellung ist bis spätestens Freitag der 39. Kalenderwoche (2. Semesterwoche des Herbstsemesters) möglich. Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Zeitplanung, dass vor der Antragstellung ein Gespräch mit Special Needs stattgefunden haben muss). Bei *belegbaren* unvorhergesehenen oder kurzfristig auftretenden Gegebenheiten entscheidet die Leitung Prüfungswesen über die Antragsannahme.

3.1.2 Entscheidung

Die Entscheidung über den Antrag wird als Verfügung des Studiensekretärs versandt.

3.2 Anpassung der formalen Prüfungsbedingungen

Je nach Art der Beeinträchtigung können unter Wahrung der fachlichen Anforderungen unter anderem folgende Nachteilsausgleiche auf Antrag gewährt werden (Liste nicht abschliessend):

- Separater Prüfungsraum
- Zulassen von notwendigen Hilfsmitteln (z. B. Laptop, Braillezeile)
- Anpassung der Prüfungsunterlagen (z. B. Grossschrift)
- Unterbrechung von Prüfungen durch individuelle Erholungspausen, die nicht an die Bearbeitungszeit angerechnet werden
- Gestatten einer Einzel- statt einer Gruppenprüfung
- Prüfungszeitverlängerung
- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten)

3.2.1 Termine und Fristen

Grundsätzlich empfiehlt es sich, den Antrag *so früh wie möglich* (am besten gleich zu Beginn des Semesters) zu stellen. Je nach abzulegender Prüfungsleistung gelten folgende Antragsfristen (bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Zeitplanung, dass vor der Antragstellung ein Gespräch mit Special Needs stattgefunden haben muss):

²<http://studentweb.unisg.ch/de>: Stufe → Rechtsgrundlagen und Merkblätter: Prüfungswesen

Termine und Fristen		
Prüfungsleistung	Prüfungstermin	Antragsfrist
Zulassungsprüfung	Mittwoch KW ^{a)} 07 Mittwoch KW 28:	Freitag KW 02 Freitag KW 22
Integrationswoche	KW 22: KW 36:	Freitag KW 17 Freitag KW 32
Dezentrale Prüfungen	Gemäss Info Dozierende: Herbstsemester: Frühjahrssemester:	Freitag KW 43 Freitag KW 13
Zentrale Prüfungen	Herbstsemester: Frühjahrssemester:	Freitag KW 43 Freitag KW 13
Buchhaltungsprüfung	Januar: März: Juni:	Freitag KW 43 Freitag KW 09 Freitag KW 13
		a) KW = Kalenderwoche

3.2.2 Entscheidung

Die Entscheidung über den Antrag wird als Verfügung des Studiensekretärs versandt.

Die Verfügung regelt die Dauer der bewilligten Massnahme. Nach abgelaufener Bewilligungsdauer ist bei Bedarf ein neuer Antrag zu stellen. Dieser bedingt ein (erneutes) Gespräch bei der Beratungsstelle Special Needs.

3.2.3 Vorgehen zur Umsetzung der Massnahmen

Grundsätzlich liegt die *Verantwortung zur Einforderung der nachteilsausgleichenden Massnahmen bei den Studierenden*. Eine nicht fristgerechte Einforderung der Massnahmen führt zu einem Verlust des Anspruchs auf Nachteilsausgleich für die jeweilige Prüfungsleistung.

Die Vorgehensweise zur Umsetzung der Massnahmen unterscheidet sich je nach Prüfungsleistung und ist nachfolgend geregelt. Ausgangspunkt ist bei allen Prüfungsleistungen die Verfügung mit den individuell bewilligten nachteilsausgleichenden Massnahmen, welche den Studierenden nach Antragstellung zugestellt wird.

(a) Zulassungsprüfung

Die bewilligten nachteilsausgleichenden Massnahmen werden *zentral durch das Service Center Prozesse, Planung, Prüfungen* umgesetzt.

(b) Integrationswoche:

Die Massnahmen werden durch die *Verantwortlichen der Integrationswoche* umgesetzt.

Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Integrationswoche haben die Studierenden folgende Stellen durch Vorlage der Verfügung per E-Mail zu informieren: integrationswoche@unisg.ch (in Kopie zwingend an: nachteilsausgleich@unisg.ch und specialneeds@unisg.ch).

(c) Zentrale Prüfungen:

Die Umsetzung der bewilligten nachteilsausgleichenden Massnahmen erfolgt *zentral durch das Service Center Prozesse, Planung, Prüfungen*. Spätestens mit Ablauf der Prüfungsanmeldefrist ist eine E-Mail an nachteilsausgleich@unisg.ch mit einer Auflistung aller im Semester abzulegenden zentralen Prüfungen zu senden.

(d) Dezentrale Prüfungen:

Die Massnahmen werden dezentral durch die *prüfungsverantwortlichen Dozierenden* umgesetzt. Spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsdatum haben die Studierenden den prüfungsverantwortlichen Dozierenden, durch Vorlage der Verfügung, per E-Mail zu informieren. Eine Kopie ist zwingend an: nachteilsausgleich@unisg.ch und specialneeds@unisg.ch zu senden.

4 Weiterführende Informationen und Kontakt

4.1 Weiterführende Informationen

Für weiterführende Informationen konsultieren Sie bitte das StudentWeb. Bitte beachten Sie insbesondere auch folgende Merkblätter und Informationen³:

- Ausführungsbestimmungen Erstreckung und Prüfungszeitverlängerung
- Erlass des Studiensekretärs zur Erstreckung und Prüfungszeitverlängerung

4.2 Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Diversity & Inclusion, Special Needs:

E-Mail: specialneeds@unisg.ch, Telefon an 071 224 31 91.

V5 20190430